

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A23-018922/2004-0068

Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber

Gemeindevormittlungsausschuss und
 Ausschuss für Stadt-,
 Verkehrs- und Grünraumplanung

BerichterstellerIn:

Graz, 7.11.2012

Betreff:

Grazer Feinstaub-Förderungspaket:
 Verlängerung der Richtlinie für die
 Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
 GR-Sitzung am 8.11.2012

Die mit Gemeinderatsbeschluss GZ: A8-K50/2004-2 vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit Mitteln aus dem Öko- & Verkehrsfonds, iHv 6 Mio. Euro und aus der Energie Graz GmbH & Co KG-Rücklage, iHv 14 Mio. Euro, in Summe also 20 Mio. Euro, dotiert.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende **Richtlinien**:

- a) Förderung von Heizungsumstellungen (gültig bis 31.12.2013)
- b) Förderung von Solaranlagen (gültig bis 31.12.2013)
- c) Förderung zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen (gültig bis 31.12.2013)
- d) Förderung zur Anschaffung von Fahrradserviceboxen (gültig bis 31.12.2013)
- e) Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern (gültig bis 31.12.2013)
- f) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (gültig bis 31.12.2012)**

Die oben genannte Richtlinie f) „Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten“ soll nun, wie folgt, in der vorliegenden Fassung ohne wesentliche Änderungen verlängert werden. Die Förderung kann auch über Dritte abgewickelt werden (z.B. Wirtschaftskammer).

Es wurden bisher in der letzten Förderungsperiode 35 umweltfreundliche Flottenfahrzeuge (1 Elektro-, 22 Hybrid- und 12 gasbetriebene Fahrzeuge) mit einem Gesamtbetrag von Euro 26.500.-- gefördert.

Mittelbereitstellung

Die Bedeckung von max 100.000.- Euro im VA 2013 soll wie schon bisher auf der genehmigten FiPOS 1.52200.775000 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“, DR 23102, erfolgen. Auf der FiPOS sind für die Förderung von Heizungsumstellungen sowie für die Förderung von Solaranlagen gem. GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 19.01.2012 Mittel von insgesamt 1.500.000.- Euro in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage reserviert.

Aufgrund einer möglichen Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Monaten (benötigte Unterlagen werden oft nachgereicht) ab Antragsstellungsende ist es erforderlich, dass die Mittelreservierungen bis zu 3 Monate über den Geltungszeitraum der Förderrichtlinien hinaus aufrecht bleiben.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF. LGBl. Nr. 8/2012 beschließen:

- 1) Die **Verlängerung der Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten** in der vorliegenden Fassung gem. Anlage als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen wird genehmigt.
- 2) Die Richtlinie ist ab dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses **bis zum 31.12.2013 gültig**.
- 3) Die **Bedeckung von Euro 100.000.- Euro** im **VA 2013** erfolgt wie bisher auf der genehmigten FiPOS 1.52200.775000 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“, DR 23102, gem. GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 19.01.2012, in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage. Die Mittel stehen bis drei Monate über den Geltungszeitraum der FörderungsRL zur Verfügung.

Die Bearbeiter A23

DI Wolfgang Götzhaber

(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch

(elektronisch gefertigt)

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

.....

.....

Anlage:

- Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

in der Fassung vom: 8.11.2012

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Auto) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge („plug-in-hybrid-elektrisch“) oder Gasautos einen Zuschuss.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung der Feinstaub- und CO₂-Belastung des Grazer Stadtgebietes.
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen.

§2

Förderungshöhe und Rechtsanspruch

- (1) Die gesamte Förderungsaktion ist auf max. 100.000 Euro limitiert.
- (2) Autos mit ausschließlich elektrischem Antrieb oder „plug-in-hybrid-elektrische“ Fahrzeuge erhalten einen Zuschuss von Euro 1.500.--
- (3) Autos mit reinem oder teilweisem Gasantrieb erhalten einen Zuschuss von Euro 500.--
- (4) Innerhalb des Betrachtungszeitraumes der letzten vier Jahre sind je FörderwerberIn maximal drei Fahrzeuge voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Förderungssatz förderbar.
- (5) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Umweltamt bzw. beim Abwickler der Förderung behandelt.
- (6) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (7) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§3

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und karitativen Institutionen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mithilfe von Flotten
 - a) das Taxigewerbe aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.

- c) im Stadtgebiet von Graz Essenszustelldienste betreiben
 - d) im Stadtgebiet von Graz Fahrschuldienste betreiben
 - e) im Stadtgebiet von Graz Lieferdienste betreiben
- (2) Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von Euro 500.000.-- übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§4

Kennzeichnung

- (1) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufkleber der Stadt Graz zu versehen.

§5

Dauer der Förderungsaktion

- (1) Die Förderaktion gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2013 und setzt die zurzeit gültige Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten außer Kraft.
- (2) Die Förderaktion gilt vor allem aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 2 Abs. 1 und 6).

§6

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, Zi 4, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§7

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Förderungsantragsbearbeitung sind folgende Unterlagen vorzulegen (diese sind im Original vorzuweisen):
- a) ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste)
 - b) Der gültige Kaufvertrag samt Zahlungsbeleg oder Leasingvertrag des ggst. Autos

- c) gültige Erstzulassung und Anmeldung des ggst. Autos auf den/die FörderwerberIn
 - d) ein Foto zum Nachweis, dass der Aufkleber der Stadt Graz nach deren Vorgaben angebracht ist.
 - e) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls gem. §2 Abs. 6 zutreffend, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§8


Rückforderung der Förderung


- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich die gesamte Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) das geförderte Auto nicht zumindest drei Jahre im Sinn des § 3 Abs. 1 über diese Zeit entsprechend eingesetzt wird.
 - b) vor Ablauf der obig genannten Frist abgemeldet wird. Ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens.
 - c) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
 - d) über das Vermögen von FörderungsnehmerInnen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Konkursantrag Mangels Masse abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu 4 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

§9

Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-29T12:26:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-29T12:28:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.